



Gebührenreglement Wasserversorgung Einwohnergemeinde Deitingen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. GEBÜHRENREGLEMENT	3
§ 1 Allgemein	3
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	3
§ 3 Jährliche Gebühren	4
§ 4 Gebührenpflichtige Personen	4
§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	4
§ 6 Rechtsmittel	5
§ 7 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	5
§ 8 Übergangsbestimmung	6
§ 9 Inkrafttreten	6
§ 10 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen	6
II. GENEHMIGUNGSVERMERK	6
ANHANG 1: GEBÜHRENORDNUNG	7
§ 1 Allgemein	7
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	7
§ 3 Jährliche Gebühren	7
§ 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen	8
§ 5 Jährliche Löschgebühr	8
§ 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge	8
§ 7 Inkrafttreten	9
§ 8 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen	9
I. GENEHMIGUNGSVERMERK	9
ANHANG 2: BELASTUNGSWERTE (LU)	10

Gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS131.1), § 118 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) §§ 2 ff. Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41), § 121 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 20 des Wasserreglements für Hoch- und Niederdruck vom 18. Mai 2006, erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen folgende Vorschriften:

I. GEBÜHRENREGLEMENT

§ 1 Allgemein

- 1 *Zweck* Das Gebührenreglement umfasst die Reglementierung der Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle.
- 2 *Tarife* Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient die Wassergebührenordnung im Anhang.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 *Deckung der Investitionskosten* Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 *Belastungswerte* Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben (vgl. Berechnung Belastungswerte [LU] in Anhang 2). Diese ist in Tarifstufen gegliedert.
- 3 *Sprinkler- und ähnliche Anlagen* Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben.
- 4 *Erhöhung Belastungsgrenzwert* Bei einer entsprechenden Erhöhung der Belastungsgrenzwerte (LU) ist eine Zahlung gemäss der neu massgebenden Tarifstufe geschuldet.
- 5 *Verringerung Bemessungsgrösse* Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.
- 6 *Abbruch und Neubau* Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten keine Verrechnung geltend gemacht werden kann. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- 7 *Meldung durch Eigentümerschaft* Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben (vgl. Berechnung Belastungswerte [LU] in Anhang 2) und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- 8 *Neuanschluss Niederdruck* Für Neuanschlüsse an die Niederdruckwasserversorgung wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

§ 3 Jährliche Gebühren

- 1 *Deckung* Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren (Staffeltarif) zu bezahlen.
- 2 *Grundpauschale* Die jährliche Gebühr wird aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr in Form eines Staffeltarifs erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird.
- 3 *ND-Wasser aus Druckerhöhungsanlagen* Wird Niederdruckwasser aus Druckerhöhungsanlagen bezogen, erfolgt die Verrechnung mit dem gleichen Staffeltarif wie beim Hochdruckwasser.
- 4 *ND-Wasser ohne Druckerhöhungsanlagen* Für Niederdruckwasser ohne Druckerhöhungsanlage erhebt die Gemeinde eine Pauschalgebühr pro Jahr, in der die Grundgebühr enthalten ist.
- 5 *Sprinkler und ähnliche Anlagen* Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.
- 6 *Sonderbezüge* Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge werden als Fremdwasserbezug mit eigenem Tarif verrechnet. Für den Bauwasserbezug erhebt die Gemeinde Pauschalgebühren.
- 7 *nicht angeschlossene Gebäude* Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Gebäude sind jährliche Löschggebühren zu bezahlen, falls die Distanz von der Parzellengrenze zum nächsten Hydranten 400 m oder weniger beträgt. Die jährlichen Löschggebühren werden je Gebäude erhoben. Unabhängig von einem allfälligen Anschluss werden sämtliche Kleinobjekte mit weniger als 20 m² Grundfläche von der jährlichen Löschggebühr befreit. Mehrere auf einer Parzelle stehende, nicht zusammengebaute Kleinobjekte werden nicht zusammengezählt.
- 8 *Festlegung der jährlichen Gebühren* Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Wassergebührenordnung im Anhang fest. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen. Änderungen des Gebührenrahmens bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie des Regierungsrats.

§ 4 Gebührenpflichtige Personen

- 1 *Zahlungspflicht* Zahlungspflichtig ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes (§ 30 Abs. 3 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren [GBV; BGS 711.41]). Für die Anschlussgebühren gelten die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 2 *Stockwerkeigentümerschaften* Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- 3 *Schuldung weitere Gebühren* Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 *Anschlussgebühr* Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühr erfolgt nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Baubeginn) basierend auf der Anschlussbewilligung.

- | | | |
|---|--|---|
| 2 | <i>Jährliche Gebühren</i> | Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. |
| 3 | <i>Akonto-Rechnungen</i> | Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet. |
| 4 | <i>Vorauszahlung und kürzere Abrechnungsperioden</i> | Die örtliche Wasserversorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft. |
| 5 | <i>Fälligkeit</i> | Die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. |

§ 6 Rechtsmittel

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | <i>Einsprache</i> | Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (§ 35 GBV). |
| 2 | <i>Beschwerde</i> | Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 36 GBV). |

§ 7 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- | | | |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | <i>Gebühren nach VRG</i> | Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Abwasserentsorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) ein. |
| 2 | <i>Verzugszins</i> | Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. |
| 3 | <i>Verjährung</i> | Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen. |
| 4 | <i>Grundpfandrecht</i> | Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]). |
| 5 | <i>Eintragung Pfandrecht</i> | Die Eintragung des Pfandrechts muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB). |
| 6 | <i>Begehren an Grundbuchamt</i> | Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB). |
| 7 | <i>Verweigerung Mitwirkung</i> | Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 EG ZGB). |

§ 8 Übergangsbestimmung

- 1 Die Rechnungsstellung für die Gebühr der Abrechnungsperiode 2021/22 erfolgt nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 26. Mai 1999.

§ 9 Inkrafttreten

- 1 *Inkrafttreten* Das Gebührenreglement Wasserversorgung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 *Hängige Verfahren* Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.

§ 10 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglement Abwasserentsorgung sind alle widersprechenden, früheren Bestimmungen aufgehoben.

II. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 26. Oktober 2022

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 01. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2022/000 vom 00. Monat 2022

publiziert im Amtsblatt Nr. 00 vom 00. Monat 2022

Der Staatsschreiber
Andreas Eng

ANHANG 1: GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Allgemein

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen. Für die jährlichen Gebühren sind Spannweiten angegeben. Mit dem Ziel einer ausgeglichenen Rechnung legt der Gemeinderat die Ansätze im Rahmen der Spannweiten fest.
- 2 *Mehrwertsteuer* Auf den nachfolgend genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 *Anlage und Gebäude* Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) in Tarifstufen berechnet.
- 2 *Tarifstruktur* Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr für die Wasserversorgung:
- | | | | | |
|-----------------------|------------------|----------|-----|-----------|
| Bis zu | 40 LU | pauschal | CHF | 6'000.00 |
| von | 41 LU bis 70 LU | pauschal | CHF | 9'000.00 |
| von | 71 LU bis 110 LU | pauschal | CHF | 20'000.00 |
| für jeden weiteren LU | | pro LU | CHF | 160.00 |
- 3 *Sprinkler und ähnliche Anlagen* Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, bei denen die Belastungswerte (LU) nicht nach der Installationsanzeige im Anhang ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr pro l/min der maximalen Vorhalteleistung:
- | | | |
|--------------|-----|-------|
| <i>Tarif</i> | CHF | 10.00 |
|--------------|-----|-------|
- 4 *Neuanschluss Niederdruck* Die Anschlussgebühr für Neuanschlüsse an die Niederdruckwasserversorgung beträgt pauschal:
- | | | |
|--------------|-----|--------|
| <i>Tarif</i> | CHF | 500.00 |
|--------------|-----|--------|

§ 3 Jährliche Gebühren

- 1 Die jährlich erhobenen Gebühren werden in einen verbrauchsabhängigen, kombinierten Tarif zusammengefasst.
- 2 *Staffeltarif* Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ pro Zähler in Form eines Staffeltarifs berechnet und beträgt:

<i>Minimale Gebühren</i>	Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr	Für jeden weiteren m ³
	0 bis 50 m ³ :	CHF 70.00	CHF 1.10
	bis 500 m ³ :	CHF 565.00	CHF 0.90
	bis 3'000 m ³ :	CHF 2'815.00	CHF 0.70
	bis 5'000 m ³ :	CHF 4'215.00	CHF 0.50
<i>Maximale Gebühren</i>	Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr	Für jeden weiteren m ³
	0 bis 50 m ³ :	CHF 180.00	CHF 3.00
	bis 500 m ³ :	CHF 1'530.00	CHF 2.50
	bis 3'000 m ³ :	CHF 7'780.00	CHF 2.00
	bis 5'000 m ³ :	CHF 11'780.00	CHF 1.50

<i>Gebühren per 01. Januar 2023</i>	Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr	Für jeden weiteren m ³
	0 bis 50 m ³ :	CHF 130.00	CHF 2.70
	bis 500 m ³ :	CHF 1'345.00	CHF 2.30
	bis 3'000 m ³ :	CHF 7'095.00	CHF 1.90
	bis 5'000 m ³ :	CHF 10'895.00	CHF 1.50
3 <i>ND-Wasser ohne Druckerhö- hungsanlagen</i>	Für die Niederdruck-Wasserversorgungsanlagen ohne Druckerhöhungsanlage erhebt die Gemeinde folgende Gebühren, in denen die Grundgebühr enthalten sind. Die jährliche Pauschalgebühr beträgt pro Bezüger:		
<i>Min. Gebühren</i>	CHF	200.00	
<i>Max. Gebühren</i>	CHF	500.00	
<i>Gebühren per 01. Januar 2023</i>	CHF	300.00	

§ 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen

1	Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:		
<i>Tarifstruktur</i>	für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min	CHF	0.60
	für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min	CHF	0.75

§ 5 Jährliche Löschgebühr

1	Jahrespauschale Löschgebühr je bebautes Grundstück ohne Wasseranschluss (§ 3 Abs. 7). Die jährliche Gebühr beträgt je bebautes Grundstück:		
<i>Min. Gebühren</i>	CHF	50.00	
<i>Max. Gebühren</i>	CHF	200.00	
<i>Gebühren per 01. Januar 2023</i>	CHF	150.00	

§ 6 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

1 <i>Bauwasser</i>	Für Bauwasser erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:		
<i>Pauschalgebühr</i>	Pauschalgebühr pro Gebäude beim Wohnungsbau	CHF	100.00
<i>Zusatzgebühr</i>	Zusatzgebühr für die zweite und jede weitere Wohnung	CHF	50.00
<i>Gewerbe- und Industriebauten</i>	Gewerbe- und Industriebauten pro m ³ umbauten Raumes	CHF	0.10
<i>Max. Gebühren</i>	Maximalgebühr pro Bau	CHF	600.00
2 <i>Wasser ab Hydrant</i>	Wasserbezug ab Hydranten (nach Installation eines Wasserzähler durch die Wasserversorgung) erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:		
<i>Grundpauschale</i>	Vermietung Wasserzähler, Grundpauschale pro Einsatz	CHF	50.00
<i>Staffeltarif</i>	Bezugsmenge Wasser und Abwasser gemäss den jeweils geltenden Staffeltarife.		

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung Wasserversorgung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 8 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung Wasserversorgung sind alle widersprechenden, früheren Bestimmungen aufgehoben.

I. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 26. Oktober 2022

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 01. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli

ANHANG 2: BELASTUNGSWERTE (LU)

Belastungswerte (LU) der Armaturen und Apparate (nach SVGW W3d 2013)

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (½")	Entnahmemarmaturendurchfluss Q _A pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte	
	kalt	warm	kalt	warm
	l/s	l/s	LU	LU
WC-Spülkasten, Getränkeautomat, Haushaltsgeschirrspülmaschine	0,1	-	1	-
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	0,1	0,1	1	1
Haushaltwaschautomat, Entnahmemarmatur für Balkon	0,2	-	2	-
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0,2	0,2	2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0,3	-	3	-
Badewanne	0,3	0,3	3	3
Entnahmemarmatur für Garten und Garage	0,5	-	5	-

Belastungswerte (LU) der Armaturen und Apparate (nach SVGW W3d 2013)

	Belastungswerte (LU)			Gebäudedaten	
	kalt	warm	Total A	Anz. Anschlüsse B	Total (A x B)
WC-Spülkasten	1	-	1		
Getränkeautomat	1	-	1		
Haushaltsgeschirrspülmaschine	1	-	1		
Waschtisch	1	1	2		
Waschrinne	1	1	2		
Bidet	1	1	2		
Coiffeurbrause	1	1	2		
Haushaltwaschautomat	2	-	2		
Entnahmemarmatur für Balkon	2	-	2		
Dusche	2	2	4		
Spülbecken	2	2	4		
Waschtrog	2	2	4		
Ausgussbecken	2	2	4		
Stand- und Wandausguss	2	2	4		
Urinoir-Spülung automatisch	3	-	3		
Badewanne	3	3	6		
Entnahmemarmatur für Garten und Garage	5	-	5		
Total Belastungswerte (LU)					
Summendurchfluss QT = LU x 0,1 l/s					